

ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG der Stadt Aßlar

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl I S. 786), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Aßlar am 10. Dezember 2012 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Verdienstausfall

- (1) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, der Betriebskommissionen, der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstausfall entstehen kann, auf Antrag zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von 30,00 EURO pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, der Betriebskommissionen, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstausfalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung gegenüber der oder dem Stadtverordnetenvorsteher/in zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Stadtverordnetenvorsteher/in an. Im Übrigen gilt Abs. 1 S. 3 entsprechend.
- (3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.
- (4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.
- (5) Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstausfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des

glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagpauschale je Stunde beträgt 30,00 EURO. Die Verdienstaufschlagpauschale darf monatlich einen Betrag von 300,00 EURO nicht übersteigen.

§ 2 Fahrkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten für die Teilnahme und unmittelbare Vorbereitung von Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, der Betriebskommissionen, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind.

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges.

- (2) Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

§ 3 Aufwandsentschädigungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstaufschalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, der Betriebskommissionen, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind, folgende Aufwandsentschädigung:

1.	Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung	15,00 Euro,
2.	Mitglieder des Magistrates	15,00 Euro,
3.	Mitglieder der Kommissionen	15,00 Euro,
4.	Mitglieder der Ortsbeiräte	15,00 Euro,
5.	Mitglieder des Ausländerbeirates	15,00 Euro,
6.	Mitglieder des Seniorenbeirates	15,00 Euro,

7.	Vorstand des Jugendforums (max. 5 Personen) Anzahl der abzurechnenden Sitzungen: 3 Sitzungen mehr als Stadtverordnetenversammlungen jährlich,	15,00 Euro,
8.	zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Personen, die eine Bevölkerungsgruppe vertreten	15,00 Euro,
9.	zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Sachverständige	15,00 Euro,
10.	sachkundige Einwohner als Mitglied einer Kommission	15,00 Euro,
11.	Mitglieder des Kuratoriums zur Förderung des Heimatmuseums	15,00 Euro,
12.	Schriftführerinnen/Schriftführer	15,00 Euro,
13.	dem Dezernatsleiter, Dezernat I, und dem administrativen Bauamtsleiter, Dezernat II, sind die Aufwandsentschädigungen für die Teilnahme an Sitzungen dem Bruttoeinkommen in der Höhe hinzuzurechnen, dass eine Nettoaufwands- entschädigung von pro Sitzung verbleibt	15,00 Euro,
14.	Die Mitglieder der Wahlausschüsse erhalten pro Tag ihrer Tätigkeit bei allen Wahlen	20,00 Euro,
15.	Die Mitglieder der Wahlvorstände und Auszählungswahlvorstände erhalten pro Tag ihrer Tätigkeit bei allen Wahlen	30,00 Euro.
(2)	Das Sitzungsgeld für mehrere nach Abs. 1 entschädigungspflichtige Tätigkeiten am selben Tag ist auf das Zweifache begrenzt.	
(3)	Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese richtet sich nach der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters	
	für den/die Stadtverordnetenvorsteher/in	50 %,
	Fraktionsvorsitzende	25 %,
	und beträgt für	
	die/den Erste/n Stadträtin/Stadtrat	70,00 Euro,

die ehrenamtlichen Stadträtinnen/Stadträte	30,00 Euro,
die/den Ortsvorsteher/in im Ortsbezirk	18,00 Euro,
das vorsitzende Mitglied des Ausländerbeirates	18,00 Euro,
das vorsitzende Mitglied des Seniorenbeirates	18,00 Euro,
das vorsitzende Mitglied des Jugendforums	18,00 Euro.

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie aus der Funktion ausscheiden.

- (4) Für jede durchgeführte Ausschusssitzung erhält die/der Vorsitzende zusätzlich **18,00 Euro.**
- (5) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 3 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.
- (6) Für die Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters wird neben dem Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 eine Aufwandsentschädigung von **30,00 Euro** je Kalendertag gewährt.

§ 4 Fraktionsmittel

- (1) Die Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung erhalten zur Unterstützung ihrer Fraktionsarbeit folgende Zuwendungen:
- a.) Sockelbetrag je Fraktion 256,00 Euro pro Jahr
- b.) sowie für jede Stadtverordnete bzw. jeden Stadtverordneten 77,00 Euro pro Jahr.
- Die Auszahlung der Zuwendungen erfolgt jeweils im 1. Quartal des Jahres, jedoch nicht bevor ein Verwendungsnachweis aus dem Vorjahr vorgelegt wurde.
- (2) Über die Verwendung der Fraktionszuwendungen ist entsprechend § 36 a Abs. 4 HGO der Verwaltung bis zum 31. März des Folgejahres ein prüffähiger Nachweis zur Prüfung vorzulegen.

§ 5 Fraktionssitzungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gem. § 36 a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1.
- (2) Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben. Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 3 Sitzungen pro Jahr mehr als Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung begrenzt.

§ 6 Dienstreisen, Studienreisen

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, der Betriebskommissionen, der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.
- (2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die oder der Stadtverordnetenvorsteher/in die Dienstreise genehmigt hat. Die oder der Stadtverordnetenvorsteher/in entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anzurufen.
Dienstreisen von Stadträtinnen/Stadträten werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst.
- (3) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. Die Genehmigung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.

§ 7 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist

- (1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres bei dem Magistrat schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats.

§ 8
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Stadt Aßlar vom 30. 09. 1999 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Aßlar, den 19. Dezember 2012

Der Magistrat der Stadt Aßlar

gez. Roland Esch
Bürgermeister